

**Staffelung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätten des DRK und der Börne  
im Bereich des Flecken Harsefeld ab 01.08.2019**

Staffel	Anzahl der minderj. vom Einkommen zu unterhaltend. Kinder	Voraussichtliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen der nächsten 12 Monate abzüglich Werbungskosten nach § 9 EStG	Betreuungsangebot	Tägliche Kernzeit	Monatliches Betreuungsentgelt ab 01.08.2019
Staffel 1	1 Kind	bis 28.000 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	76 €
	2 Kinder	bis 31.000 €	3/4-Platz	08 - 14 h	114 €
	3 Kinder	bis 34.000 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	152 €
	4 Kinder	bis 37.000 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	114 €
	5 Kinder	bis 40.000 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit	19 €
	6 Kinder	bis 43.000 €		1 Std.	
Staffel 2	1 Kind	bis 35.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	97 €
	2 Kinder	bis 38.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	146 €
	3 Kinder	bis 41.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	195 €
	4 Kinder	bis 44.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	146 €
	5 Kinder	bis 47.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit	24 €
	6 Kinder	bis 50.500 €		1 Std.	
Staffel 3	1 Kind	bis 42.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	119 €
	2 Kinder	bis 45.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	178 €
	3 Kinder	bis 48.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	238 €
	4 Kinder	bis 51.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	178 €
	5 Kinder	bis 54.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit	30 €
	6 Kinder	bis 57.500 €		1 Std.	
Staffel 4	1 Kind	bis 49.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	140 €
	2 Kinder	bis 52.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	210 €
	3 Kinder	bis 55.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	281 €
	4 Kinder	bis 58.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	210 €
	5 Kinder	bis 61.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit	35 €
	6 Kinder	bis 64.500 €		1 Std.	
Staffel 5	1 Kind	bis 56.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	162 €
	2 Kinder	bis 59.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	243 €
	3 Kinder	bis 62.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	323 €
	4 Kinder	bis 65.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	243 €
	5 Kinder	bis 68.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit	40 €
	6 Kinder	bis 71.500 €		1 Std.	
Staffel 6	1 Kind	bis 63.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	183 €
	2 Kinder	bis 66.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	275 €
	3 Kinder	bis 69.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	366 €
	4 Kinder	bis 72.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	275 €
	5 Kinder	bis 75.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit	46 €
	6 Kinder	bis 78.500 €		1 Std.	
Staffel 7	1 Kind	über 63.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	205 €
	2 Kinder	über 66.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	307 €
	3 Kinder	über 69.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	409 €
	4 Kinder	über 72.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	307 €
	5 Kinder	über 75.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit	51 €
	6 Kinder	über 78.500 €		1 Std.	

Beim Angebot "Hortbetreuung mit Ferienbetreuung" sind keine festen Kernzeiten eingetragen, weil diese sich nach dem Unterrichtsende der jeweiligen Grundschule richten. In der Regel findet die Hortbetreuung von 13 bis 17 Uhr statt. Im Hort der Kita "Löwenzahn" findet die Hortbetreuung zurzeit von 12.30 bis 16.30 Uhr statt.

Während der Schulzeit beträgt die tägliche Betreuungszeit 4 Stunden. In den Ferienzeiten findet eine 9-stündige Hortbetreuung von 08 bis 17 Uhr bzw. im Hort der Kita "Löwenzahn" von 07.30 bis 16.30 Uhr statt.

Die Geschwisterermäßigung beträgt 50 %. Sie wird nur dann gewährt, wenn für mindestens 2 Kinder gleichzeitig jeweils ein voller Monatsbeitrag zu berechnen ist (Krippen- und Hortbereich). Die Geschwisterermäßigung wird für das jüngere Kind bzw. die jüngeren Kinder gewährt.

Folgende Sonderöffnungszeiten in den nachstehenden Einheiten können gebucht werden: 07.00 - 08.00 Uhr, 12.00 - 13.00 Uhr und 16.00 - 17.00 Uhr.

Um eine längerfristige verlässliche Personalplanung vornehmen zu können, ist die Kündigung von Sonderöffnungszeiten nur zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich.

Die Sonderöffnungszeiten werden von der ersten Minute an berechnet. Die Kosten für die jeweils gebuchten Sonderöffnungszeiten werden laut errechneter Staffel erhoben.

Die Geschwisterermäßigung wird bei den Sonderöffnungszeiten nicht berücksichtigt.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensänderungen sofort mitzuteilen, damit eine Neueinstufung des Betreuungsentgeltes vorgenommen werden kann. Damit soll vermieden werden, dass es für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu hohen Nachzahlungen kommt.

Bei der Berechnung der aktuellen steuerpflichtigen Bruttojahreseinkünfte werden negative Einkünfte nicht berücksichtigt.

Eine Reduzierung des Elternbeitrages gilt ab Antragseingang incl. der entsprechenden Unterlagen.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02. Juli 2019 tritt die Staffelung der Betreuungsentgelte zum 01.08.2019 in Kraft.

Harsefeld, den 04. Juli 2019

  
Rainer Schlichtmann  
Gemeindedirektor